

II D 42 – 6793/07-00212
Frau Dürr

06.06.2019
030 9025-2177

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Satz 1 UVPG
für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Für das Vorhaben:

**„Neubau der Bundesvorstandsverwaltung des DGB“,
Kleiststraße 19-21/Keithstraße 1-3,
in 10787 Berlin**

Die Vermögensverwaltung- und Treuhandgesellschaft des DGB, Keithstraße 1-3, 10707 Berlin plant auf dem Grundstück Kleiststraße 19-21/Keithstraße 1-3 in 10787 Berlin-Tempelhof auf einer Grundfläche von 3.200 m² den Neubau der Bundesvorstandsverwaltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

Das derzeit genutzte einfach unterkellerte Verwaltungsgebäude der DGB am selben Standort soll abgerissen werden und dafür ein neues 15-geschossiges Hochhaus an der Straßenecke mit seitlichen Anbauten in ungefähr halber Höhe errichtet werden. Für den Neubau sind 2 Kellergeschosse geplant, in denen eine Tiefgarage, Technik- und Musikräume untergebracht werden sollen.

Die Baugrube, die in Trogbauweise geplant ist, reicht im Bereich der Tiefgarage bis 27,60 m NHN und im Bereich der Technikräume bis auf eine Niveau von 25,30 m NHN tief in den Untergrund. Das Gebäudenull liegt bei ca. 34,50 m NHN. Als Bemessungswasserstand wurde 31,50 m NHN festgelegt. Bei einem geplanten Absenkziel von 24,60 m NHN kommt es zu einer maximalen Grundwasserabsenkung von 6,9 m. Bei einem geplanten Zeitraum von 330 Tagen ergibt sich eine Gesamtfördermenge von ca. 260.000 m³.

Die Baufläche ist nicht im Bodenbelastungskataster verzeichnet. Aufgrund der Ausbildung einer Trogbaugrube mit Restwasserhaltung bildet sich kein herkömmlicher Absenktrichter aus. Am Baugrubenrand wurde eine Absenkung von 10-20 cm prognostiziert. Zur Kontrolle sind Messpegel vorgesehen.

Das zutage geförderte Grundwasser soll je nach Qualität in den M-Kanal der BWB vorzugsweise jedoch in den Landwehrkanal (600 m Entfernung) abgeleitet werden.

Während der Baumaßnahme werden folgende feste und pastöse Stoffe in das Grundwasser eingebracht:[^]

- 2 Träger HEB 300, 2,80 m unter zeHGW, 45 Träger HEB 160, 2,50 m unter zeHGW(Gesamtlänge im GW 119 m)
- Bohrlochverfüllung der Träger mit Z0-Material: 37 m³
- Schlitzwand: 1.680 m³ Bentonit –Zementsuspension
- Dichtsohle: 3.200 m³ Zementsuspension
- Rückverankerung DS-Sohlen 173 Stck., 90 m³ Zementsuspension unter zeHGW
- Rückverankerung Verbau 92 Stck., 22 m³ Zementsuspension unter zeHGW
- Spritzbetonschale (SBS), 200 m², 20 m³ unter zeHGW
- Bodennagel: 126 Stck., Länge unter zeHGW 7,00 m, Volumen unter zeHGW 7 m³

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen bzw. Einleiten der Stoffe erbracht und von der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

Überschneidungen mit anderen Bauvorhaben sind nicht bekannt.

Detaillierte Ausführungen zur Bauausführung und den zu erwartenden Auswirkungen sind der beigefügten Gutachterlichen Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7c UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG vom 23.05.2019 zu entnehmen, welche Teil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7c UVPG ist.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur das Zutage fördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wohnumfeldnahe Erholungsflächen sowie soziale bzw. öffentliche Einrichtungen (Schulen etc.). Es sind keine geschützten Lebensräume für Tiere und Pflanzen und keine grundwasserabhängigen Landökosysteme anzutreffen.

Aufgrund der Vornutzung sind keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Der Untergrund besteht aus potenziell nicht setzungsempfindlichen Böden.

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, das Klima und das Landschaftsbild. Das Vorhaben befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet nach WHG.

Es sind keine in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind, im Einflussbereich des Vorhabens vorhanden.

Bezogen auf den Grundwasserkörper, der sich auf das gesamte Urstromtal erstreckt, ist die Volumenentnahme quantitativ unbedeutend. Das Grundwasserdargebot wird mit dem Bauvorhaben in keiner Hinsicht beeinträchtigt. Eine qualitative Gefährdung des Grundwassers oder des Bodens ist durch das Einbringen ausschließlich geprüfter und zugelassener Baumaterialien nicht zu besorgen.

Für die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Berlin müssen die vorgeschriebenen Einleitwerte eingehalten werden. Derzeit überschreiten die Werte der Leitfähigkeit, DOC, Fe, AOX und Sulfat diese Werte. Bis zum Einhalten der erforderlichen Qualität für die Einleitung in ein Oberflächengewässer wird das gehobene Grundwasser in den M-Kanal der BWB abgeschlagen.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf ca. 330 Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen

Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7c UVPG für das Vorhaben **„Neubau der Bundesvorstandsverwaltung des DGB, Kleiststraße 19-21 in 10787 Berlin“** ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Prüfungsergebnis setzt zwingend voraus, dass die genannten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wird durch II D 42 im Zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

.....
Unterschrift

II D 42

an

II D 31 z.K. + z.w.V.